STADT BURGDORF

Motion

(Art. 28 Stadtratsreglement, OrR SR)

Betreffend:	Ersatzlose Streichung von Art. 5 des Hundereglements (HundR)
eingereicht von:	Jonas Lauwiner - König Jonas Lauwiner im Dienst für die Burgdorfer
am:	07.10.2026

Wortlaut

Antrag:

1. Art. 5 des Hundereglements (HundR) ersatzlos zu streichen.
2. Die entsprechende Teilrevision dem Stadtrat im ordentlichen Verfahren zur Beschlussfassung vorzulegen und nach Möglichkeit mit weiteren rein formellen Rechtsbereinigungen zu bündeln.

Begründung

Art. 5 HundR ist eine reine Übergangsbestimmung. Sie hält einzig fest, dass die Hundetaxe für das Jahr 2015 gestützt auf den damaligen Budgetbeschluss 100 Franken betrug. Dieser Regelungszweck ist vollständig abgeschlossen und kann heute keinen neuen Sachverhalt mehr erfassen.

Die heutige Hundetaxe wird davon nicht berührt. Art. 1 Abs. 3 HundR enthält bereits die dauerhafte Rechtsgrundlage: Der Gemeinderat legt die Taxe pro Jahr und Hund innerhalb des reglementarischen Rahmens in der Gebührenverordnung fest. Die Streichung ändert deshalb weder die aktuelle Taxhöhe noch Rechte oder Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter.

Geltendes Recht sollte möglichst nur Bestimmungen enthalten, die noch eine Funktion haben. Eine seit 2015 erledigte Übergangsklausel macht ein Reglement länger, ohne einen rechtlichen Nutzen zu schaffen. Ihre Streichung erhöht Übersichtlichkeit und Verständlichkeit für Bevölkerung und Verwaltung.

Die Motion schafft keine neue Aufgabe, keine neue Stelle und kein neues Verfahren. Der Aufwand beschränkt sich auf eine kleine formelle Teilrevision und kann mit einer ohnehin anstehenden Rechtsbereinigung oder Publikation verbunden werden. Zusätzliche dauerhafte Kosten oder eine Belastung des Steuerhaushalts entstehen nicht.

Dringlichkeit: ☐ **Ja** **x Nein**

Begründung der Dringlichkeit

Keine. Die Motion kann im ordentlichen Verfahren behandelt werden.

Unterzeichnende Person

Jonas Lauwiner



König der Schweiz
Stadtrat Burgdorf